

# VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Baden vom 24. April 2009, mit der eine **Marktordnung für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden**, erlassen wird.

## Präambel

Gemäß § 286 Abs. 1, § 289 und § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, wird verordnet:

### **§ 1**

#### Allgemeines

Diese Marktordnung gilt grundsätzlich für alle in der Stadtgemeinde Baden abgehaltenen Märkte, ausgenommen der auf dem GSt. Nr. 370/1, EZ 93, Grundbuch 04002 Baden, befindliche sogenannte „Grüne Markt“ für den die, mit Verordnung vom 1. Dezember 1995 erlassene, Marktordnung gilt.

Weil es wegen der Eigenart (der über mehrere Straßenzüge erstreckenden GröÙer), der Dauer (über die üblichen Geschäftszeiten hinaus) und der besonderen Bedeutung (touristische Attraktion) erforderlich ist, werden mit dieser Verordnung auch die allgemeinen Grundsätze für die im Gemeindegebiet stattfindenden Gelegenheitsmärkte festgelegt.

### **§ 2**

#### Märkte, Marktgebiet

Folgende Märkte dürfen an nachstehenden Orten abgehalten werden:

#### **(1) Regelmäßig abgehaltene Märkte:**

- a) Der **Flohmarkt** am Josefsplatz auf dem Grundstück 393/10, EZ 547, KG Baden, von März bis November jeden ersten Samstag im Monat.
- b) Der **Töpfermarkt** am Josefsplatz auf dem Grundstück 393/10, EZ 547, KG Baden, an einem Wochenende im September von Freitag bis Sonntag.

(2) **Gelegenheitsmärkte (Märkte, die gelegentlich zu besonderen Anlässen abgehalten werden und mit Bescheid der Stadtgemeinde Baden zu bewilligen sind)**

- a) Der **Mondscheinmarkt** im Bereich der Badener Fußgängerzone auf den Grundstücken 393/4, 393/5, 393/10, 393/12, 393/13, 393/14, 393/16, 394/3, alle EZ 547, KG Baden, sowie der oberen Antonsgasse zwischen Pfarrplatz und Wienerstraße auf dem Grundstück 393/23, EZ 547; KG Baden, am Erzherzog Rainer-Ring auf dem Grundstück 393/6, EZ 732, KG Baden, und am Kaiser Franz-Ring zwischen Erzherzog Rainer-Ring und Pfarrplatz auf den Grundstücken 393/19, EZ 732, KG Baden und 886/2, EZ 1187, KG Mitterberg, im Bereich der Heiligenkreuzergasse zwischen Erzherzog Rainer-Ring und Pergerstraße auf dem Grundstück 393/7, EZ 547, KG Baden, in der Pergerstraße zwischen Heiligenkreuzergasse und Josefsplatz auf dem Grundstück 394/4, EZ 824, KG Baden, an den Tagen der Abhaltung der Mondscheinsonaten bzw. der langen Einkaufsnacht.
- b) Die **Badener Adventmeile** im Bereich des unteren Kurparkes, westlich der Hauptallee vom Haupteingang über den Musikpavillon bis zur Hauptstiege auf dem Grundstück Nr. 324/1 der EZ 701, KG Mitterberg, auf dem vom Kaiser Franz-Ring und dem Gebäude des Grand Casino Baden umschlossenen Platz, weiters im Bereich der gesamten Theresiengasse zwischen dem Kaiser Franz-Ring und dem Hauptplatz auf dem Grundstück 393/14, EZ 547, KG Baden, in der Beethovengasse zwischen Hauptplatz und Rathausgasse einschließlich des Beethovenplatzes auf dem Grundstück 393/4, EZ 547, KG Baden, im Bereich des Brusattiplatzes auf dem Grundstück 370/1, EZ 93, KG Baden, mit Ausnahme der Fläche des sogenannten „Grünen Marktes“ sowie auf jenem Teil des Grundstückes 379/1, EZ 94, KG Baden, im Bereich der Zufahrt zur Römertherme zwischen den Blumenrabatten, im Bereich des Josefsplatzes auf dem Grundstück 393/10, EZ 547, KG Baden, im Bereich der Frauengasse zwischen der Breyerstraße und dem Hauptplatz auf dem Grundstück 393/12, EZ 547, KG Baden, im Bereich des Hauptplatzes auf dem Grundstück 393/13, EZ 547, KG Baden, im Bereich der Pfarrgasse zwischen Hauptplatz und Pfarrplatz auf dem Grundstück 393/16, EZ 547, KG Baden, im Bereich des Theaterplatzes auf dem Grundstück 393/17, EZ 547, KG Baden, im Bereich der „oberen“ Wassergasse zwischen Hauptplatz und Breyerstraße und der „unteren“ Wassergasse zwischen Breyerstraße und Bahngasse auf dem Grundstück 394/3, EZ 547, KG Baden, täglich vom sechsten Samstag vor dem 24. Dezember bis 12. Jänner, wobei der Zeitraum vor dem fünften Samstag vor dem 24. Dezember lediglich für den Aufbau und jener nach dem 24. Dezember lediglich für den Abbau der Marktstände bestimmt ist.

- c) **Temporäre Märkte:** An folgenden Stellen des Stadtgebietes können darüber hinaus temporäre Märkte abgehalten werden, für die auch die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten:

im Bereich der Badener Fußgängerzone auf den Grundstücken 393/4, 393/5, 393/10, 393/12, 393/13, 393/14, 393/16, 394/3, alle EZ 547, KG Baden;

in der Innenstadt in der oberen Antonsgasse zwischen Pfarrplatz und Wienerstraße auf dem Grundstück Nr. 393/23, EZ 547, KG Baden, am Erzherzog Rainer-Ring auf dem Grundstück Nr. 393/6, EZ 732, KG Baden, am Kaiser Franz-Ring zwischen Erzherzog Rainer-Ring und Pfarrplatz auf den Grundstücken Nr. 393/19, EZ 732, KG Baden und 886/2, EZ 1187, KG Mitterberg, im Bereich der Heiligenkreuzergasse zwischen Erzherzog Rainer-Ring und Pergerstraße auf dem Grundstück Nr. 393/7, EZ 547, KG Baden, in der Pergerstraße zwischen Heiligenkreuzergasse und Josefsplatz auf dem Grundstück Nr. 394/4, EZ 824, KG Baden, in der Breyerstraße auf dem Grundstück Nr. 393/11, EZ 547, KG Baden, in der Grabengasse auf dem Grundstück Nr. 393/15, EZ 547, KG Baden und im östlichen Teil der Neustiftgasse auf dem Grundstück Nr. 393/29, EZ 547, KG Baden;

am Josefsplatz auf dem Grundstück 393/10, EZ 547, KG Baden;

am Hauptplatz auf dem Grundstück 393/13, EZ 547, KG Baden;

am Theaterplatz auf dem Grundstück 393/17, EZ 547, KG Baden;

am Brusattiplatz auf dem Grundstück 370/1, EZ 93, KG Baden, mit Ausnahme der Fläche des sogenannten „Grünen Marktes“ sowie auf der Teilfläche des Grundstückes 379/1, EZ 94, KG Baden im Bereich der Zufahrt zur Römertherme zwischen den Blumenrabatten;

im unteren Kurpark westlich der Hauptallee vom Haupteingang über den Musikpavillon bis zur Hauptstiege auf dem Grundstück Nr. 324/1 der EZ 701, KG Mitterberg, auf dem vom Kaiser Franz-Ring und dem Gebäude des Grand Casino Baden umschlossenen Platz;

am Parkplatz des Trabrennplatzes, Grundstück Nr. 316/9 der EZ 3668, KG Leesdorf;

auf dem Pfarrplatz, Grundstück Nr. 393/18, EZ 547, KG Baden;

auf dem BAC-Platz, Grundstück Nr. 111/17 der EZ 881, KG Leesdorf und

auf dem ASV-Platz, Grundstück Nr. 539/86, EZ 185, KG Leesdorf.

### **§ 3**

#### **Marktzeiten**

- (1) Der Flohmarkt beginnt frühestens um 5:00 Uhr und endet spätestens um 20:00 Uhr.
- (2) Der Mondscheinmarkt beginnt frühestens um 17:00 Uhr und endet spätestens um 24:00 Uhr.
- (3) Die Badener Adventmeile beginnt wochentags um 12:00 Uhr, an Sams-, Sonn- u. Feiertagen bereits um 10:00 Uhr und endet an Freitagen und Samstagen jeweils um 23:00 Uhr und an den übrigen Tagen jeweils spätestens um 22:00 Uhr.
- (4) Alle übrigen Märkte beginnen frühestens um 7:00 Uhr früh und enden spätestens um 23:00 Uhr.

## § 4

### Marktgegenstände

- (1) Die Stadtgemeinde Baden lässt auf Marktplätzen die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken unter folgenden Voraussetzungen zu:

Wenn

- a) eine entsprechende Gewerbeberechtigung vorhanden ist,
- b) ausreichend Raum zur Verfügung steht,
- c) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine über das örtliche zumutbare Maß an Lärm- und Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind,
- d) der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist,
- e) das Ortsbild durch die Verkaufseinrichtung nicht nachteilig beeinflusst wird und
- f) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

Vom Erfordernis einer Gewerbeberechtigung kann bei der Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken dann Abstand genommen werden, wenn beim Ausschank von Getränken und bei der Verabreichung von Speisen keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird (zB Landwirtschaft oder karitative Organisationen).

- (2) **Für den Flohmarkt:** alte, gebrauchte Waren wie insbesondere gebrauchte Textilien und Schuhe, alte und antiquarische Bücher, Schriften, Bilder und Fotos, Kunstgegenstände, selbstgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Sammelobjekte (zB Münzen), gebrauchtes oder selbstgefertigtes Spielzeug, Basteleien und Bastelmaterial.
- (3) **Für den Töpfermarkt:** Töpfer- und Keramikwaren.
- (4) **Für den Mondscheinmarkt:** Blumen, Bücher, Spielwaren, Papierwaren, Parfümerieartikel, Antiquitäten, Schmuck, Textilien, Heimtextilien, Hüte, Schuhe, Haushaltswaren und Süßwaren sowie Optiker- und Elektrogeräte.
- (5) **Für die Adventmeile:** Gegenstände, die dem Anlass des Weihnachtsfestes entsprechen, insbesondere Christbaumschmuck, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, Bijouterie- und Galanteriewaren, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig- und Mistelzweige, Maroni, gebratene Früchte, Back- und Süßwaren und alle der Eigenart des Marktes entsprechende Speisen, Getränke und Waren. Außerdem sind dem Markt förderliche zusätzliche Aktivitäten grundsätzlich zulässig.

- (6) **Temporäre Märkte:** Alle in § 4 Abs. 1 bis 5 genannten Waren mit Ausnahme der in § 5 genannten Gegenstände.

## **§ 5**

### **Einschränkungen der Marktgegenstände**

- (1) Der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, lebenden Tieren, Pornografie- und Gewaltdarstellungen, rassistische Veröffentlichungen und Embleme, Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben sowie sonstige Gegenstände, deren Feilbietung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt sind verboten.

## **§ 6**

### **Marktparteien**

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen während der Marktzeiten die zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Marktfahrer, das sind jene Personen, die aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen und diese Tätigkeit daher als Gewerbe anzumelden haben und Gewerbetreibende hinsichtlich der in ihre Gewerbeberechtigung fallenden Waren haben ihre Befugnisse durch einen Auszug aus dem Gewerberegister und einen amtlichen Lichtbildausweis den Marktaufsichtsorganen gegenüber nachzuweisen. Von den, den Markt beziehenden Produzenten können die Marktaufsichtsorgane einen Nachweis (Ursprungszertifikat) verlangen, dass es sich bei den feilgebotenen Waren um Eigenerzeugnisse handelt. Diese Nachweise müssen vom Gemeindeamt der Produktionsstätte des Marktbeziehers ausgestellt sein.

## **§ 7**

### **Zuweisungen**

- (1) Die Vergabe der Marktplätze hat durch Zuweisung durch die Marktbehörde zu erfolgen.
- (2) Die Zuweisung von ständigen oder dauerhaften Standplätzen erfolgt durch schriftlichen, und die der nicht ständigen Standplätze durch mündlichen Bescheid.
- (3) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 GewO 1994

festgelegten Forderung, dass jede der auf den Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktes bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktbesuchern feil gehalten wird, festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Platzausmaß zu. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Herausstellen von Warenkörben, Tischen, Sesseln etc., Geräten oder Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden.

- (4) Bei der Zuweisung von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere die Ortsbildpflege (Schutzzonenbestimmungen), Bedacht zu nehmen.
- (5) Die Zuweisung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen, vor allem hinsichtlich der Lagerung von Waren, der Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände und der Marktschirme, der Form der Ankündigung, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Emissionen und Beschränkungen auf bestimmte Warenarten erfolgen.

## **§ 8**

### **Tageweise Zuweisungen**

- (1) Die tageweise Zuweisung hat für den jeweiligen Markttag zu erfolgen.
- (2) Zuweisungen nach Abs. 1 haben unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber und unter Bedachtnahme auf die zu verkaufenden Waren oder Warengruppen zu erfolgen.
- (3) Wird ein gem. Abs. 1 zugewiesener Marktplatz innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen oder schon vor Marktschluss geräumt, kann der Marktplatz, wenn dieser nicht zulässigerweise mit einer Verkaufseinrichtung verstellt ist, für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (4) Zuweisungen können, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, Auflagen enthalten hinsichtlich
  - a) der Lagerung und Beseitigung der Abfälle,
  - b) der Lagerung der feilgehaltenen Waren,

- c) Beschaffung, Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände
  - d) der Form von Ankündigungen,
  - e) der durch die Marktaktivität verursachten Emissionen.
- (5) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes oder eines bestimmten Marktplatzausmaßes zu.

## § 9

### Zuweisungen auf bestimmte und unbestimmte Zeit

- (1) Die Marktbehörde kann unter Berücksichtigung der Vormerkungen Marktplätze auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zuweisen, wenn
- a) der in Aussicht genommene Marktplatz für die Feilbietung geeignet ist,
  - b) öffentliche Interessen, wie das äußere Erscheinungsbild des Marktes, die Vermeidung von Geruchs- und Lärmbelästigungen, die Vermeidung von Verunreinigungen des Marktgebietes und der Abwässer, städtebauliche Rücksichten und dergleichen nicht entgegenstehen,
  - c) sichergestellt ist, dass jede der zugelassenen Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktparteien feilgehalten wird.
- (2) Die Marktbehörde kann aus den im Abs. 1 genannten Gründen den Berechtigungsumfang auf bestimmte Waren einschränken.

Zuweisungen gem. Abs. 1 können, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, Auflagen enthalten hinsichtlich

- a) der Lagerung und Beseitigung der Abfälle,
  - b) der Reinigung des Nahbereichs der Hütte;
  - c) der Lagerung der feilgehaltenen Waren,
  - d) der Beschaffenheit, Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände,
  - e) der Form der Ankündigungen,
  - f) der im Zusammenhang mit der Ausübung des Marktrechtes im Zusammenhang stehenden Emissionen, insbesondere im Hinblick auf zu befürchtende Störungen der Anrainer.
- (3) Die Marktbehörde kann die Zuweisung auf bestimmte Zeit erteilen, wenn
- a) es der Bewerber so beantragt, oder
  - b) nur mit unzureichender Genauigkeit oder mit unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a) und b) vorliegen oder Einschränkungen gem. Abs. 2 erforderlich sind.

- c) es aus Sicht der Behörde zur Wahrung aller öffentlichen Interessen, insbesondere auch zur Wahrung eventueller Anrainerinteressen sinnvoll erscheint, eine lediglich befristete – wenn auch verlängerbare - Berechtigung zu erteilen.
- (4) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes oder eines bestimmten Marktplatzausmaßes zu.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Zuweisungen**

- (1) Die Zuweisungen gem. § 8 erlöschen:
- a) mit der Verzichtserklärung des Berechtigten,
  - b) durch Zeitablauf bei Zuweisungen auf bestimmte Zeit,
  - c) durch Widerruf,
  - d) mit Endigung der Gewerbeberechtigung gem. § 85 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1995,
  - e) wenn innerhalb von 6 Monaten nach rechtskräftiger Zuweisung eine dem Zuweisungsinhalt entsprechende Gewerbeberechtigung nicht erlangt wurde, oder
  - f) wenn ein Marktverbot gemäß § 14 Abs. 2 lit. c) ausgesprochen wurde.

## **§ 11**

### **Verzicht**

- (1) Die Verzichtserklärung des Berechtigten ist unwiderruflich und wird mit dem Tage wirksam, an dem die Erklärung über den Verzicht beim Stadtamt, Abteilung Allgemeine Verwaltung, einlangt, sofern nicht der Berechtigte den Verzicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt.

## **§ 12**

### **Widerruf**

- (1) Zuweisungen gem. § 7 und § 8 können unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn
- a) der Marktplatz oder die Markteinrichtung an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
  - b) der Marktplatz oder die Markteinrichtung teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke oder lediglich zur Aufnahme von Bestellungen verwendet wird,
  - c) die Marktpartei mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Marktgebühren im Rückstand ist,
  - d) die Voraussetzungen des § 14 vorliegen,

- e) das Unternehmen der Marktpartei zur Zwangsverpachtung oder zur Zwangsversteigerung gelangt,
- f) eine Marktpartei die Weisungen der Marktbehörde oder der Marktaufsichtsorgane beharrlich missachtet,
- g) die in der Zuweisung vorgeschriebenen Öffnungs- bzw. Sperrzeiten wiederholt, trotz erfolgter Ermahnung, nicht eingehalten wurden bzw. werden,
- h) die Marktpartei mindestens drei Mal wegen Übertretung dieser Marktordnung oder von anderen gewerberechtlichen Vorschriften oder den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 i.d.g.F. bzw. sonstiger lebensmittelrechtlicher Vorschriften bestraft worden ist und ein weiteres rechtswidriges Verhalten zu befürchten ist,
- i) die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gröblich verletzt wird,
- j) auf dem Marktplatz trotz Ermahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten oder verkauft werden,
- k) in der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden.

### **§ 13**

#### **Räumung**

- (1) Im Falle des Erlöschens einer Zuweisung sind die Marktplätze und sonstige zugewiesene Marktflächen von der ehemaligen Marktpartei oder ihrem Rechtsnachfolger unverzüglich, spätestens aber nach dem Ablauf einer von der Marktbehörde festzusetzenden Räumungsfrist gereinigt und von allen nicht der Stadtgemeinde Baden gehörenden Gegenständen geräumt der Marktbehörde zu übergeben.
- (2) Kommt im Falle des Erlöschens einer Zuweisung eine ehemalige Marktpartei oder ihr Rechtsnachfolger einem Auftrag gem. Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann nach Ablauf der festgesetzten Räumungsfrist die Marktbehörde auf Kosten der Verpflichteten den Marktplatz oder die sonstigen zugewiesenen Marktflächen reinigen und von allen Gegenständen räumen lassen, die eine neuerliche Zuweisung hindern würden.
- (3) Wenn der Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt werden, haben die Marktbezieher (Marktparteien) den Platz zu räumen und den in diesem Zusammenhang damit ergehenden Weisungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.

## **§ 14**

### **Ausschluss von der Vergabe**

- (1) Von der Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen sind Bewerber ausgeschlossen, wenn sie, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit eines der vertretungsbefugten Organe, gem. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991-VStG, BGBl.Nr. 52/1991,
  - a) mindestens drei Mal trotz Ermahnung durch die Marktaufsicht gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung bzw. gegen die Auflagen ihrer Marktzuweisung verstoßen haben,
  - b) mindestens 3 mal wegen Übertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder von anderen gewerberechtlichen Vorschriften oder von sonstigen, den Gegenstand ihrer Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften bestraft worden sind oder
  - c) minderwertige oder schlechte Waren feilhalten oder verkaufen und insbesondere gegen gesetzliche Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 i.d.g.F., der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 i.d.g.F, der Qualitätsklassenvorschriften und des Preisauszeichnungsgesetzes 1993 i.d.g.F. oder überhaupt trotz wiederholter Ermahnungen durch die Marktaufsichtsorgane gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen und deshalb ein Verbot, den Markt zu beschicken ausgesprochen werden musste.

## **§ 15**

### **Vormerkungen**

- (1) Für die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen können Vormerkungen für bestimmte Marktveranstaltungen, bestimmte Markttag oder bestimmte Marktplätze vorgenommen werden.
- (2) Für täglich zugewiesene Plätze darf für jeden Bewerber nur ein Marktplatz für einen Markttag vorgemerkt werden.
- (3) Die Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten bzw. wenn der Vorgemerkte nicht bis 7:00 Uhr tatsächlich um Zuweisung des Marktes ersucht hat.

## **§ 16**

### **Verkaufswagen und Verkaufskojen bzw. standfeste Bauten**

- (1) Auf den Marktplätzen von Baden dürfen keine standfesten Bauten errichtet werden. Sofern die Stadtgemeinde Baden Markthütten, Verkaufskojen bzw. standfeste Bauten zur Abhaltung eines Marktes beistellt, dürfen zur Wahrung des Markt- und Ortsbildes grundsätzlich nur die durch die Gemeinde beigestellten Einrichtungen verwendet werden.
- (2) Marktparteien bedürfen einer bescheidmäßigen Bewilligung für

- a) die Aufstellung von Verkaufswagen oder Verkaufskojen
  - b) jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes an Verkaufswagen oder Verkaufskojen.
  - c) Herstellung oder Gebrauch von technischen Anlagen zur Inanspruchnahme der Verkaufswagen oder Verkaufskojen der Versorgung mit Gas , Elektrizität, Wasser und der Entsorgung der Abwässer
- (3) Bewilligungen gem. Abs. 2 dürfen nur erteilt werden, wenn die Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bewilligungen gem. Abs. 2 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich der Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung und des äußeren Erscheinungsbildes von Verkaufswagen und Verkaufskojen zu erteilen.
- (5) Bewilligungen gem. Abs. 2 werden durch einen Wechsel der Marktpartei nicht berührt. Sie erlöschen mit der Rechtskraft eines Räumungsauftrages. Es gilt § 13 Abs. 1.
- (6) Die Marktparteien sind verpflichtet, gem. Abs. 2 bewilligte Verkaufswagen in einem ordentlichen, dem Charakter einer Kurstadt und der marktbehördlichen Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten.

Wird die Nichteinhaltung von in marktbehördlichen Bewilligungen gem. Abs. 2 erteilten Auflagen oder Abweichungen von diesen Bewilligungen festgestellt, so ist die Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Kommt eine Marktpartei dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so kann die Marktbehörde das Marktrecht gem. § 12 widerrufen.

- (7) Bewilligungen gem. Abs. 2 können bei nachträglichem Wegfall der für sie maßgeblichen Voraussetzungen und bei Nichtbeachtung eines Auftrages gem. Abs. 5 widerrufen werden.
- (8) Werden gemäß Abs. 2 bewilligungspflichtige Verkaufswagen oder Verkaufskojen ohne Bewilligung errichtet, ausgeführt oder aufgestellt oder Bewilligungen gem. Abs. 2 widerrufen, hat die Marktbehörde die Entfernung in angemessener Frist aufzutragen, sofern nicht eine nachträgliche marktbehördliche Bewilligung erteilt worden ist.
- (9) Kommt eine Marktpartei einer Verpflichtung gem. Abs. 6 nicht fristgerecht nach, so kann die Marktbehörde einen Monat nach Ablauf der für die Beseitigung gesetzten Frist die Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.

- (10) Das Aufstellen eines Verkaufswagens im Sinne des Abs. 1 begründet noch keinen Rechtsanspruch auf den Marktplatz, auf dem dieser steht.

## **§ 17**

### **Umfang der Berechtigung**

- (1) Zuweisungen gem. §§ 7 ff berechtigen nur jene Person, an die der Marktplatz oder die sonstige Marktfläche vergeben wurde. Sie sind nicht übertragbar.
- (2) Das Ausmaß der gem. Abs. 1 vergebenen Flächen darf nicht überschritten werden.
- (3) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze oder im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.
- (4) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Mithilfe ihrer Familienangehörigen bedienen oder Eigenpersonal beschäftigen.
- (5) Eigenpersonal sind Dienstnehmer einer Marktpartei, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen oder nach den Bestimmungen des ASVG geringfügig beschäftigt sind.
- (6) Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist vor Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen nachzuweisen.

## **§ 18**

### **Ausübung der Berechtigung**

- (1) Waren dürfen nur feilgehalten und verkauft werden:
- a) in der festgesetzten Marktzeit,
  - b) im Umfang der Zuweisung gem. §§ 7 ff.
- (2) Die Stadtgemeinde Baden haftet in keinem Fall für Schäden bei Störungen des Marktbetriebes durch Stromausfall, Instandsetzung- und Erhaltungsarbeiten, Wassermangel oder -ausfall udgl. Sie übernimmt auch keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktparteien gelagerten Waren und Geräte.
- (3) Die Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlagen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben außerdem dem

Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Marktplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

- (4) Die Marktparteien haben sich untereinander und gegenüber den Käufern ordentlich zu verhalten und zur Beseitigung von Missständen im Marktgeschehen den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Auf den Marktplätzen, Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszeck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (6) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen bzw. nach Zuweisung durch ein Marktaufsichtsorgan auf einer für die Abstellung von Marktfahrzeugen bestimmten Flächen abzustellen.
- (7) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Standplätze – sofern sie eine Verkaufshütte oder einen Verkaufswagen verwenden - an jedem Markttag bis spätestens 30 Minuten, bzw. wenn sie keine derartigen Verkaufseinrichtungen verwenden bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.
- (8) Auf den Märkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind von den Marktparteien entsprechend zu trennen und in den von den Marktparteien beizustellenden, geeigneten Behältern zwischen zu lagern und spätestens nach Ende der Marktzeit wegzuschaffen. Sind auf dem Marktplatz Müllcontainer aufgestellt, so kann der Abfall dorthin abgelagert werden. In den Müllcontainern darf sperriges Gut (Steigen, Kisten, Schachteln etc.) nicht abgelagert werden. Fleisch-, Fisch- und Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln, vom Verursacher wegzuschaffen und der Tierkörperverwertung zuzuführen.
- (9) Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
- (10) Auf den Märkten hat sich Jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt,
  - a) überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen einzugreifen,
  - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten,
  - c) es zu unterlassen, lärmende Käufer bzw. Kunden zu beruhigen.

- (11) Marktparteien haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder dem Firmenwortlaut sichtbar zu bezeichnen.

## **§ 19**

### **Tätigkeiten außerhalb der Marktzeit**

- (1) Marktplätze oder sonstige zugewiesene Marktflächen dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende zu räumen und zu verlassen.

## **§ 20**

### **Ausweispflicht**

- (1) Marktparteien, ihre mittätigen Familienangehörigen und ihre Dienstnehmer sind verpflichtet, sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

## **§ 21**

### **Rechte der Marktaufsichtsorgane**

- (1) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,
- a) den in § 6 genannten Personen aufzutragen, untereinander und gegenüber den Käufern, den Marktbesuchern und den Marktaufsichtsorganen ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen,
  - b) die in § 6 genannten Personen und Marktbesucher auf Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung hinzuweisen und deren Abstellung anzuordnen,
  - c) den in § 6 genannten Personen marktpolizeiliche Anordnungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Marktbetriebes zu erteilen,
  - d) während der Marktzeit bei Gefahr im Verzug oder wenn die in § 6 genannten Personen anwesend sind, auch außerhalb der Marktzeit, Marktplätze und Markteinrichtungen der Marktparteien zu betreten,
  - e) die in § 24 Abs. 3 genannten Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet,
- a) die in Abs. 1 lit. c genannten Anordnungen zu befolgen und
  - b) den Marktaufsichtsorganen über Aufforderung die Menge, die Güte, den Preis und die Herkunft der auf den Markt gebrachten Waren wahrheitsgetreu anzugeben.
  - c) das Betreten von Marktplätzen und Markteinrichtungen zu dulden
- (3) Personen, die den Marktverkehr stören oder offensichtlich alkoholisiert sind, können von den Marktaufsichtsorganen vom Markt entfernt werden.

## **§ 22**

### **Verwendung von Marktflächen**

- (1) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (2) Auf zugewiesenen Marktplätzen und sonstigen zugewiesenen Marktflächen dürfen nur Tätigkeiten vorgenommen werden, die zur Ausübung der Berechtigung erforderlich sind.
- (3) Zugewiesene Marktplätze und sonstige zugewiesene Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Jede Verunreinigung des sonstigen Marktareals ist verboten.
- (4) Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze an jedem Markttag spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

## **§ 23**

### **Transportable Marktstände und Verkaufswagen**

- (1) Transportable Marktstände und Verkaufswagen dürfen nur standsicher aufgestellt werden. An transportablen Marktständen und Verkaufswagen ist das Anbringen von Wänden verboten. Plachen dürfen nur als Sonnenschutz und bei Schlechtwetter angebracht werden.

## **§ 24**

### **Befahren des Marktes**

- (1) Auf den in dieser Marktordnung beschriebenen Marktgebieten, die nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden, ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Halten und Parken sind ausgenommen:
  - a) Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO, sowie Fahrzeugen von Lebensmittelpolizeiorganen,
  - b) Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge während der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen, weiters Verkaufswagen, die als Marktstände benützt werden.
  - c) Fahrzeuge, die der Marktreinigung und der Müllabfuhr dienen.
- (3) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, sind die Marktaufsichtsorgane berechtigt, Fahrzeuglenkern für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten für den Einzelfall

Anordnungen zu erteilen und zwar auch solche, die von den gegenständlichen Bestimmungen abweichen.

- (4) Wird während der Marktzeit und der Zeit für das Beziehen und Räumen der Marktplätze der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann ein Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten der Inhaber der Gegenstände bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen.

## **§ 25**

### **Marktgebühren**

- (1) Für die Benützung der Markteinrichtungen, der sonstigen zugewiesenen Marktflächen und aller anderen mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen der Gemeinde können, sofern hierfür keine Abgaben aufgrund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes eingehoben werden, privatrechtliche Entgelte verlangt werden.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.
- (3) Die Abgaben/Entgelte werden mit der Zuweisung oder der Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes fällig und sind sofort zu entrichten.

Die Vorschreibung für auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugewiesene Marktplätze oder Marktflächen erfolgt entweder mit Abgabenbescheid nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung oder mit Rechnung.

- (4) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte.

## **§ 26**

### **Organisator**

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Vergabe von Marktplätzen auf von einzelnen Organisatoren veranstalteten Märkten.
- (2) Organisator eines Marktes ist, wer die Abhaltung eines Marktes veranstaltet, ohne selbst alle Marktstände des Marktes zu betreiben.

- (3) Anträge auf Bewilligung zur Organisation und Abhaltung eines Marktes sind spätestens acht Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin zu stellen und haben jedenfalls zu enthalten:
- a) Die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll.
  - b) planliche Darstellungen des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen;
  - c) ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen und Marktbezieher;
  - d) Die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Markt nicht auf Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, abgehalten werden soll.
- (4) Die Bewilligung zur Abhaltung und zur Organisation eines Marktes ist nicht zu erteilen, wenn
- a) der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
  - b) der Antragsteller gemäß § 13 Abs 1 bis 7 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist,
  - c) der Bewilligung öffentliche Interessen entgegenstehen. Öffentliche Interessen im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, städtebauliche Interessen, der Schutz des Stadtbildes und der Denkmalschutz;
- (5) Mit Rechtskraft der Bewilligung zur Abhaltung des Marktes auf öffentlichem Gemeindegrund sind alle Marktplätze auf die gesamte Dauer des Marktes dem Organisator zugewiesen.

## **§ 27**

### **Vergabe**

- (1) Die Marktplätze werden vom Organisator an die Marktparteien vergeben.
- (2) Der Organisator hat die Marktparteien über die Zeitpunkte, zu denen der Marktplatz bezogen werden kann, zu denen dieser zu räumen ist, über die auf dem Markt zugelassene Waren und über die Lage und das Ausmaß der vergebenen Marktfläche zu informieren.
- (3) Der Organisator darf Marktplätze nur an jene Personen vergeben, die erklären auf dem Markt zugelassene Waren feilbieten und verkaufen zu wollen.

## **§ 28**

### **Pflichten des Organisors**

- (1) Der Organisator hat zu Beginn des Marktes die für den Markt allenfalls festgelegten Marktgebühren an das Marktamt zu entrichten. Macht der Organisator die Vergabe des Marktplatzes von der Leistung seines Entgeltes abhängig, welches bei Inanspruchnahme aller Marktplätze die von ihm zu entrichtende Marktgebühr oder ein an den Grundeigentümer gemäß zu entrichtendes Entgelt übersteigt, hat er der Stadtgemeinde Baden nachzuweisen, dass die von ihm geforderten Entgelte im Hinblick auf den vergebenen jeweiligen Marktplatz und unter Berücksichtigung seines Aufwandes und der beabsichtigten Verwendung der Einnahmen angemessen sind.
- (2) Der Organisator hat vor Beginn der Veranstaltung der Stadtgemeinde Baden eine planliche Darstellung des Marktgebietes vorzulegen, aus der die beabsichtigte Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen und Durchfahrten ersichtlich ist.
- (3) Der Organisator hat der Stadtgemeinde Baden die Namen der Personen, an die er Marktplätze vergeben hat, bekanntzugeben.
- (4) Der Organisator hat die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, von denen zu erwarten ist, dass hiedurch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Bezieher der Marktplätze gewährleistet ist.

## **§ 29**

### **Marktbehörde und Marktaufsicht**

- (1) Marktbehörde ist der/die BürgermeisterIn, welchem/r die Handhabung der vorliegenden Marktordnung und die unmittelbare Aufsicht über die Marktaufsichtsorgane obliegen.
- (2) Die unmittelbare Durchführung der Marktordnung ist Sache der Marktaufsichtsorgane;
- (3) Diese haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. der Marktbehörde zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 30**

### **Strafbestimmungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

### § 31

#### Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Marktordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden vom 8. Oktober 2008 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



LAbg. Erika Adensamer

Angehängen: 24.4.08  
Abgenommen: 18.5.08

